

Bundessozialgericht
- 5 RKn 7/76 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am
16. Dezember 1977

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

.....,
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

.....,
, Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 16. Dezember 1977

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts für das Saarland vom 20. August 1975 wird zurück-
gewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens haben sich
die Beteiligten nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist unter den Beteiligten, ob die Beklagte berechtigt ist, für dem Grunde nach anerkannte Rentenansprüche die Einrede der Verjährung zu erheben.

Mit Bescheid vom 12. Oktober 1946 hatte die Saarknappschaft ab 1. März 1946 einen Anspruch des Klägers auf Knappschaftsrente alten Rechts (heutige Bergmannsrente) anerkannt. Diese Rente wurde mit Bescheid vom 18. Januar 1957 mit Ablauf des Monats Januar 1957 gem § 60 des Saarknappschaftsgesetzes iVm § 1291 Reichsversicherungsordnung (RVO) entzogen, weil der Kläger seit dem 24. März 1953 als Telefonist im Angestelltenverhältnis bei der Saarknappschaft beschäftigt und diese Tätigkeit gegenüber der früheren Hauertätigkeit gleichartig und wirtschaftlich gleichwertig sei, so daß infolge einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse keine Berufsunfähigkeit mehr vorliege. Der Entziehungsbescheid wurde bindend.

Mit Schreiben vom 31. Januar 1966 - bei der Saarknappschaft eingegangen am 1. Februar 1966 - bat der Kläger unter Hinweis auf eine Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) um Überprüfung des Rentenentziehungsbescheides. Mit Bescheid vom 7. Juli 1966 teilte die Saarknappschaft mit, sie könne sich nicht davon überzeugen, daß die Rentenentziehung nach dem damals im Saarland geltenden Recht zu Unrecht erfolgt sei. Der dagegen eingelegte Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 12. Dezember 1966 zurückgewiesen.

Mit Bescheid vom 27. Mai 1968 gewährte die Saarknappschaft dem Kläger ab 1. Dezember 1967 die Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit, so daß ab diesem Zeitpunkt die Bergmannsrente nicht mehr streitig ist.

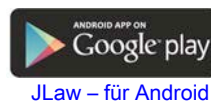
In einem gegen die Bescheide vom 7. Juli 1966 und 12. Dezember 1966 eingeleiteten Klageverfahren wurden durch Urteil des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Sozialgerichts (SG) für das Saarland vom 14. April 1971 die angefochtenen Bescheide aufgehoben und die Beklagte verurteilt, dem Kläger für die Zeit vom 1. Februar 1957 bis zum 30. November 1967 die Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit zu zahlen. Die gegen dieses Urteil von der Beklagten eingelegte Berufung wurde vom Landessozialgericht (LSG) für das Saarland mit Urteil vom 8. September 1971 mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Beklagte nicht zu einer Rentenzahlung, sondern dazu verurteilt wurde, die dem Kläger entzogene Rente nach § 93 Abs 1 Reichsknappschaftsgesetz (RKG) neu festzustellen. Die zunächst gegen dieses Urteil eingelegte Revision nahm die Beklagte zurück, so daß das Urteil rechtskräftig wurde.

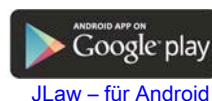
Mit Bescheid vom 24. Januar 1972 nahm die Beklagte den Entziehungsbescheid vom 18. Januar 1957 mit dem Bemerken zurück, daß dem Grunde nach vom 1. Februar 1957 bis zum 30. November 1967 ein Anspruch auf die Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit bestehe. Sie sei jedoch gehalten, die Einrede der Verjährung gem § 94 Abs 1 RKG zu erheben, wonach der Anspruch auf Leistungen in vier Jahren nach der Fälligkeit verjähre. Da der Antrag auf Überprüfung des Entziehungsbescheides am 31. Januar 1966 gestellt sei, habe die Einrede der Verjährung zur Folge, daß die Bergmannsrente lediglich für die Zeit vom 1. Januar 1962 bis zum 30. November 1967, nicht aber für die Zeit vom 1. Februar 1957 bis zum 31. Dezember 1961 nachzuzahlen sei.

Der dagegen eingelegte Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 14. Juni 1972 zurückgewiesen. Im nachfolgenden Klageverfahren hat das SG für das Saarland mit Urteil vom 7. Mai 1975 den Bescheid vom 24. Januar 1972 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 14. Juni 1972 aufgehoben und die Beklagte verurteilt, dem Kläger die Knappschaftsrente alten Rechts (Bergmannsrente) auch für die Zeit vom 1. Februar 1957 bis zum 31. Dezember 1961 zu zahlen. Die Beklagte hat die gegen dieses Urteil zugelassene Berufung eingelegt. Im Berufungsverfahren hat das LSG für das Saarland mit Urteil

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

vom 20. August 1975 das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Nach Ansicht des LSG hat die Beklagte rechtswirksam die Einrede der Verjährung erhoben. Diese Einrede sei auch bei der Neufeststellung einer Rente gem § 93 Abs 1 RKG möglich. Ihre Erhebung durch die Beklagte stelle keine unzulässige Rechtsausübung dar, denn ein rechtsmißbräuchliches Handeln gegenüber dem Kläger liege nicht vor. Die Beklagte müsse sich in der Haushaltsgebarung darauf einrichten können, daß Nachzahlungen grundsätzlich nicht für einen längeren Zeitraum als vier Jahre zu leisten seien. Es sei ihr auch nicht zum Vorwurf zu machen, daß sie die Einrede nicht schon im vorhergehenden Verfahren geltend gemacht habe, denn in diesem Verfahren sei es nur um die grundsätzliche Frage der Anwendung des § 93 Abs 1 RKG gegangen. Es habe nur eine Verpflichtung der Beklagten zur Neufeststellung, aber keine Verurteilung zur Rentenzahlung ausgesprochen werden können, so daß die Beklagte nicht verpflichtet gewesen sei, schon in diesem Verfahren die Einrede der Verjährung geltend zu machen. Die Beklagte verstoße auch mit der Geltendmachung der Einrede nicht gegen Treu und Glauben; der Rentenentziehungsbescheid vom 18. Januar 1957 habe der damals im Saarland herrschenden Rechtsprechung entsprochen. Die Beklagte sei auch nicht verpflichtet gewesen, nach der ihr bekanntgewordenen neuen Rechtsprechung des BSG, alle bei ihr vorliegenden Rentenakten dahin zu überprüfen, bei welchen Versicherten nunmehr, unter Berücksichtigung des Wandels der Rechtsprechung, ein Leistungsanspruch bestehen könne. Gegen das Urteil hat der erkennende Senat mit Beschluß vom 20. Januar 1976 die Revision zugelassen.

Zur Begründung seiner Revision trägt der Kläger vor, durch einen Zugunstenbescheid nach § 93 Abs 1 RKG habe der Rentenversicherungsträger dem Berechtigten grundsätzlich das zuzuerkennen, was er ihm rechtmäßig schon früher hätte gewähren müssen, so daß die neu festgestellte Leistung regelmäßig von Anfang an zu gewähren sei. Das LSG habe nicht beachtet, daß durch den Neufeststellungsbescheid vom 24. Januar 1972 ein Entziehungsbescheid zurückgenommen worden sei. Dessen Bindungs-



- 5 -

wirkung sei rückwirkend mit der Folge beseitigt worden, daß die Bindung als nicht eingetreten gelte und somit die Unterbrechung der Verjährung fortgedauert habe. Zwischen dem Verfahren nach § 93 Abs 1 RKG und einem Wiederaufnahmeverfahren bestehe eine wesentliche Ähnlichkeit. Es solle der Rechtszustand wiederhergestellt werden, der ohne den zu berichtigenen Bescheid bzw ohne den im Wiederaufnahmeverfahren geltend gemachten Mangel bestehen würde. Die Aufhebung des zu berichtigenen Bescheides beseitige diesen, ebenso wie die Aufhebung des Urteils im Wiederaufnahmeverfahren, mit der rechtlichen Wirkung, als ob er nie ergangen wäre.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 20. August 1975 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts für das Saarland vom 7. Mai 1975 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

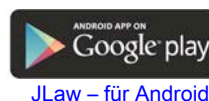
die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 20. August 1975 zurückzuweisen.

Die Beklagte weist darauf hin, daß nach ständiger Rechtsprechung auch bei einer Neufeststellung einer Rente nach § 93 Abs 1 RKG die Verjährung nicht grundsätzlich ausgeschlossen sei. Durch die Verjährungsvorschriften solle verhütet werden, daß die Versicherungsträger durch Nachzahlungen für weit zurückliegende Zeiten unvorhergesehen belastet würden. Es könne nicht der Entschliebung des Rentenberechtigten überlassen bleiben, durch die - uneingeschränkte - Wahl des Zeitpunktes seiner Anspruchsanmeldung zu bestimmen, wie weit zurück seine Ansprüche den Haushalt des Versicherungsträgers belasteten. Gerade bei der Frage der Verjährung komme es nicht darauf an, ob der Berechtigte etwas von dem bestehenden Anspruch wisse. Eine solche Unkenntnis müsse bei der Verjährung, wie in vielen anderen Bereichen unseres Rechtslebens,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

- 6 -

grundsätzlich unbeachtet bleiben. Der Kläger habe seinen Antrag auf Überprüfung des Entziehungsbescheides erst am 31. Januar 1966 gestellt, es würde letztlich dem gesetzgeberischen Zweck der Verjährung widersprechen, wenn man alle Nachteile, die durch jahrelanges Untätigsein des Versicherten entstünden, ganz allgemein und ohne Ausnahme dem Versicherungsträger, der diese Untätigkeiten nicht zu vertreten habe, aufbürden wolle. Der Kläger könne auch ihr gegenüber nicht geltend machen, sie verstoße gegen Treu und Glauben, denn sie habe dem Kläger gegenüber niemals den Eindruck erweckt, daß sie die Verjährungseinrede nicht erheben werde.

II

Die zulässige Revision des Klägers ist nicht begründet. Die Beklagte konnte hinsichtlich der Nachzahlung einer Bergmannsrente für die Zeit vom 1. Februar 1957 bis zum 31. Dezember 1961 die Einrede der Verjährung erheben.

Nach § 94 Abs 1 RKG in der zur Zeit der Bescheiderteilung vom 24. Januar 1972 geltenden Fassung verjährte der Anspruch auf Leistungen in vier Jahren nach der Fälligkeit. Mit der Aufhebung des Rentenentziehungsbescheids vom 18. Januar 1957 ist eine Rechtslage entstanden, als ob dieser Entziehungsbescheid niemals ergangen wäre; daraus folgt, daß der Rentenbewilligungsbescheid vom 12. Oktober 1946, der die Beklagte verpflichtet, dem Kläger monatlich die bewilligte Rente zu zahlen, auch in den Monaten von Februar 1957 bis November 1967 wirksam gewesen ist. Die Renten für die streitigen Monate, den Monat Dezember 1961 und die vorhergehenden Monate zurück bis Februar 1957 wurden daher jeweils in diesen Monaten fällig und sind somit vier Jahre vor dem mit Schreiben vom 31. Januar 1966 gestellten Antrag auf Überprüfung des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Rentenentziehungsbescheids vom 18. Januar 1947 fällig gewesen, so daß insoweit die Voraussetzungen des § 94 Abs 1 RKG in der damals gültig gewesenen Fassung für die Geltendmachung der Einrede der Verjährung gegeben sind. Der naheliegende Einwand, daß dann aber jedenfalls die Geltendmachung einer Verjährung gegenüber einer Forderung, deren Fälligkeit nur rückblickend betrachtet festgestellt werden kann, gegen Treu und Glauben verstößt, greift schon deshalb nicht durch, weil der Kläger den mit Schreiben vom 31. Januar 1966 gestellten Antrag bereits mit der Einführung des bundesdeutschen Knappschaftsrechts und der Sozialgerichtsbarkeit im Saarland durch die saarländischen Gesetze Nr 635 und 629 vom 18. Juni 1958 hätte stellen können, so daß bei einer früheren Antragstellung für die Zeit vom 1. Februar 1957 an die Verjährung unterbrochen worden wäre und die Beklagte diese für die streitigen Monate nicht hätte geltend machen können.

Das BSG hat bereits mehrfach entschieden, daß grundsätzlich auch bei der Neufeststellung einer Rente, weil sich ein Rentenversicherungsträger bei erneuter Prüfung davon überzeugt, daß die Leistung zu Unrecht abgelehnt, entzogen, eingestellt oder zu niedrig festgestellt worden ist, die Einrede der Verjährung nicht ausgeschlossen ist (SozR RVO § 1300 Nr 1, 5 und 11). Der Hinweis des Klägers, daß durch eine derartige Neufeststellung kein neuer materieller Anspruch begründet, sondern nur die Weiterverfolgung eines bereits früher erhobenen und zu Unrecht abgelehnten oder entzogenen Anspruchs ermöglicht wird und insoweit eine Ähnlichkeit mit einem Wiederaufnahmeverfahren besteht, ist richtig (SozR Nr 3 zu § 619 RVO aF). Hieraus können jedoch schon deshalb keine Parallelen hinsichtlich der Möglichkeit einer Anwendung der Verjährungsvorschriften nach oder bei Durchführung der beiden Verfahren hergeleitet werden, weil eine Klage auf Wiederaufnahme eines Verfahrens an verhältnismäßig kurze Fristen gebunden ist (nach § 586 Zivilprozeßordnung ist die Wiederaufnahmeklage vor Ablauf einer Frist eines Monats zu erheben, wobei die Frist mit dem Tage beginnt, an dem die Partei nach Rechtskraft des Urteils von dem Anfechtungsgrund



Kenntnis erhalten hat; nach Ablauf von fünf Jahren von dem Tage der Rechtskraft des Urteils an gerechnet, ist die Klage überhaupt nicht mehr statthaft), während der Antrag auf Überprüfung eines Bescheides an keine Frist gebunden ist. Es kann deshalb auch dahingestellt bleiben, ob der Kläger mit Recht davon ausgeht, daß nach oder bei der Durchführung eines Wieder- aufnahmeverfahrens keine Verjährungseinrede hinsichtlich eines in dem ursprünglichen Verfahren geltend gemachten Anspruchs erhoben werden könnte.

Eine Unterbrechung oder Hemmung des Laufes der Verjährungsfrist kommt hier anders als bei dem vom erkennenden Senat mit Urteil vom 4. Dezember 1974 entschiedenen Fall (SozR 2200 § 29 Nr 2) nicht in Betracht. Wenn ein bindend gewordener Rentenentziehungsbescheid aufgehoben wird, dann kann damit nicht - wie bei der Aufhebung eines bindend gewordenen Ablehnungsbescheids - die die Unterbrechung der Verjährung beendende Wirkung des Bescheides mit der Folge beseitigt werden, daß eine durch die Rentenanspruchstellung eingetretene Unterbrechung der Verjährung weiterläuft. Da ein Rentenentziehungsbescheid in der Regel nicht auf Antrag erteilt wird, kann schon deshalb durch und nach seiner Aufhebung kein Antrag mehr offen sein, über den die Beklagte noch zu entscheiden und der eine Unterbrechung der Verjährung hätte bewirken können.

Der 11. Senat des BSG hat in einem Urteil vom 23. Oktober 1975 - SozR 2200 § 29 Nr 4 - aus der Rechtsprechung des BSG den Grundsatz entwickelt, daß ein Versicherungsträger von einer Verjährungseinrede abzusehen hat, wenn sie im Einzelfall zu grober Unbilligkeit oder zu besonderer Härte führt. Beides ist hier nicht der Fall. Es ist richtig, daß die Beklagte zunächst die Voraussetzungen für eine Bescheiderteilung nach § 93 Abs 1 RKG nicht für gegeben angesehen hat, und der Kläger gegen die eine Erteilung eines Zugunstenbescheides ablehnenden Bescheide Klage erhoben hatte. Wenn er auch bereits in diesem Verfahren vor dem SG den Antrag gestellt hatte, ihm die entzogene Knappschaftsrente alten Rechts (Bergmannsrente) vom 1. Februar 1957 an zu zahlen, so brauchte die Beklagte deshalb noch nicht die Verjährungseinrede zu erheben, weil sie davon



ausgehen konnte, daß in diesem Verfahren keine Verurteilung zu einer Leistung erfolgen würde. Zwar hat das SG dann doch zu einer Zahlung der Rente ab 1. Februar 1957 verurteilt, dieses Urteil ist aber insoweit mit Recht durch das Urteil des LSG im Berufungsverfahren geändert und die Beklagte lediglich verpflichtet worden, die dem Kläger entzogene Rente nach § 93 Abs 1 RKG neu festzustellen. Die Beklagte hat bis zur Rücknahme der Revision beim BSG beharrlich den Standpunkt vertreten, der Kläger habe gar keinen Anspruch auf die beantragte Neufeststellung. Deshalb kann auch nicht davon ausgegangen werden, daß sie das Recht auf Erteilung dieser Einrede verwirkt habe, weil sie den Eindruck erweckt habe, sie werde die Einrede der Verjährung nicht erheben.

Zu einer besonderen Härte für den Kläger führt die Geltendmachung der Verjährungseinrede auch deshalb nicht, weil der erkennende Senat in einem Urteil vom 30. April 1975 (SozR 2600 §93 Nr 1) entschieden hat, bei einem im Jahre 1956, also vor Einführung des bundesdeutschen Knappschaftsrechts und der Sozialgerichtsbarkeit im Saarland ergangenen Entziehungsbescheids, brauche die Beklagte nicht davon überzeugt zu sein, daß nach den damals noch im Saarland geltenden Besonderheiten, die Rente zu Unrecht entzogen worden war. (Etwas anderes gilt allerdings nach dem Urteil vom 19. März 1969 - 5 RKn 6/66 - bei einem Entziehungsbescheid, der erst nach Einführung des bundesdeutschen Rechts im Saarland ergangen ist). Wenn sich im vorliegenden Fall die Beklagte - abweichend von der späteren Rechtsprechung des BSG - doch davon überzeugt hat, daß dem Kläger die Rente mit Bescheid vom 18. Januar 1957 zu Unrecht entzogen wurde und ihm daher die Rente vom 1. Januar 1962 bis zum 30. November 1967 nachgezahlt hat, so hatte sie die zweifelhafte Frage, ob überhaupt ein Zugunstenbescheid zu erteilen war, in einem für den Kläger günstigen Sinne entschieden, so daß die Auswirkung der Einrede der Verjährung für den kleineren Teil der sich aus dieser Entscheidung ergebenden Nachzahlung für die Zeit vom 1. Februar 1957 bis zum 30. Dezember 1961 zu keiner groben Unbilligkeit und zu keiner besonderen Härte führt. Da auch



- 10 -

sonst keine Gesichtspunkte erkennbar oder vorgetragen sind, die diese Annahme rechtfertigen könnten, hat das LSG die Klage zu Recht abgewiesen, so daß die Revision des Klägers gegen dieses Urteil zurückzuweisen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)